

Vertrag über die Veröffentlichung einer Hochschulschrift (Dissertation, Habilitation) als Netzpublikation

zwischen _____ -Urheber-
Name, Vorname

Anschrift

Telefon (wenn möglich) email (wenn möglich)

und _____ - Nutzer-
der Universitäts- und Landesbibliothek (im weiteren ULB)

mit nachstehendem Inhalt:

Art. 1 – Vertragsgegenstand

Vertragsgegenstand ist die Dissertation/Habilitation des Urhebers mit dem Titel:

Art. 2 – Rechte und Pflichten der Parteien

- (I) Der Urheber verpflichtet sich zur Einräumung des Vervielfältigungsrechts und aller weiteren Nutzungsrechte, die zur Bereitstellung des Werkes als on-line-Dokument, das über das Internet von jedermann abgerufen werden kann, erforderlich sind.
- (II) Der Urheber verpflichtet sich weiter, der ULB das Werk in dem von ihr geforderten Format zu überlassen. Das Format und die weiteren vom Urheber zu erbringenden Vorleistungen ergeben sich aus dem Merkblatt „Modalitäten zu Online-Veröffentlichungen“, das dieser Vereinbarung beigeheftet wird und als ihr Bestandteil gilt.
- (III) Die ULB verpflichtet sich als Gegenleistung für die Einräumung von Nutzungsrechten, das Werk auf einem Server dauerhaft so bereitzustellen, daß es von der Öffentlichkeit via Internet ohne besondere Kosten abgerufen werden kann. Sie wird das Werk, nachdem der Urheber es ihr in der nach Absatz 2 geschuldeten Form überlassen hat, in angemessener Zeit im Internet bereitstellen. Soweit der Urheber nach Art. 4 Abs. 2 eine oder mehrere schriftliche Einwilligung(en) vorzulegen hat, wird sie das Werk erst nach Erhalt dieser Erklärungen im Internet bereitstellen.

Art. 3 – Nutzungsrechte

- (I) Der Urheber räumt hiermit der ULB alle Nutzungsrechte ein, die zur Bereitstellung des Werkes als on-line-Dokument, das über das Internet von jedermann abgerufen werden kann, erforderlich sind. Die Nutzungsrechte werden der ULB als einfache Nutzungsrechte eingeräumt, d.h., die ULB ist berechtigt, das Werk neben dem Urheber oder anderen Berechtigten nur für die genannte Internet-Bereitstellung zu nutzen.
- (II) Die ULB darf das Werk vorübergehend oder dauerhaft auf einem Datenträger oder auf einem Server speichern bzw. hochladen (uploaden), um es im öffentlich zugänglichen Kommunikationsnetz wie dem Internet zur Verfügung zu stellen.

Art. 4 – Rechte Dritter

- (I) Der Urheber erklärt, daß die Veröffentlichung des Werkes keine Rechte Dritter verletzt.
- (II) Hat der Urheber das Werk insgesamt oder teilweise schon früher veröffentlicht, ist er verpflichtet, die schriftliche Einwilligung des Verlags oder der Verlage einzuholen, denen er Rechte an der früheren Veröffentlichung eingeräumt hat. Das gleiche gilt, falls an den früheren Veröffentlichungen Miturheber beteiligt sind. Die Einwilligungserklärungen sind der ULB zu überlassen.
- (III) Die Parteien verpflichten sich, einander unverzüglich zu informieren, wenn Dritte Ansprüche aufgrund ihnen zustehender Urheber- und Nutzungsrechte in Ansehung des Werkes gegen sie erheben.
- (IV) Wird die ULB unmittelbar von einem Dritten in Anspruch genommen, ist der Urheber verpflichtet, der ULB mitzuteilen, ob er die Ansprüche für berechtigt hält. Außerdem hat er der ULB unverzüglich alle notwendigen Informationen, auch über Beweismittel, zu geben, wenn er die Ansprüche des Dritten für unberechtigt hält.
- (V) Der Urheber verpflichtet sich des weiteren, die ULB von allen Ansprüchen, die Dritte berechtigtermaßen aufgrund ihnen zustehender Urheber- und Nutzungsrechte in Ansehung des Werkes gegen die ULB erheben, freizustellen und der ULB die aus der Inanspruchnahme entstehenden Kosten freizustellen.
- (VI) Der Urheber verpflichtet sich, der ULB die Einräumung von Nutzungsrechten an Dritte und deren Umfang unverzüglich mitzuteilen.

Art. 5 – Leistungsstörungen auf Seiten des Urhebers

- (I) Die ULB ist berechtigt, die Bereitstellung des Werkes im Internet ganz oder teilweise zu beenden, wenn Dritte in Ansehung des Werkes urheberrechtliche Ansprüche (Art. 4) gegen die ULB wegen der Online-Veröffentlichung erheben. Die ULB ist erst dann wieder zur Einstellung verpflichtet, wenn der Urheber ihr durch eine rechtskräftige Gerichtsentscheidung oder eine Erklärung des/der Dritten nachweist, daß die erhobenen Ansprüche nicht bestehen.
- (II) Steht aufgrund einer gerichtlichen Entscheidung oder einer Erklärung des Urhebers fest, daß der Dritte Rechte in Ansehung des Werkes (Art. 4) berechtigtermaßen gegen den Urheber erhoben hat, hat der Urheber dies der ULB mitzuteilen. Zugleich hat er sich darüber zu erklären, ob er beabsichtigt, die Änderungen an seinem Werk vorzunehmen, die notwendig sind, um Verletzungen des fremden Rechts in Zukunft zu vermeiden.

Art. 6 – Vertragsdauer; Kündigung

- (I) Die Vertragsdauer ist nicht befristet.
- (II) Die ULB ist berechtigt, den Vertrag fristlos zu kündigen, wenn der Urheber seinen Verpflichtungen nach den Art. 5 Abs. 2 nicht nachkommt bzw. wenn er erklärt, die notwendigen Änderungen zur Beseitigung einer Verletzung von Rechten Dritter nicht vornehmen zu wollen.
- (III) Sonstige Vertragsverletzungen einer Partei berechtigen die andere nur nach vorheriger schriftlicher Abmahnung zur Kündigung. Das Recht des Urhebers, sich wegen teilweisen oder vollständigen Verzugs der ULB bzw. von ihr zu vertretender teilweiser oder vollständiger Unmöglichkeit vom Vertrag zu lösen, bleibt unberührt.

Art. 7 – Haftung der ULB

- (I) Die ULB haftet dem Urheber für die widerrechtliche Verletzung seines Urheberrechts, insbesondere für die Ausübung von nicht eingeräumten Nutzungsrechten, nach den §§ 97 bis 111 UrhG.
- (II) Die ULB haftet auch für die Nichterfüllung ihrer Verpflichtung aus Art. 2. Eine Nichterfüllung liegt aber nicht vor, wenn das Werk wegen Wartungsarbeiten am Server oder anderen technischen Störungen vorübergehend nicht abgerufen werden kann.

- (III) Schadensersatz kann der Nutzer, insbesondere in den Fällen der Absätze 1 und 2, nur bei vorsätzlichem oder grob fahrlässigem Verhalten seitens der ULB einschließlich ihrer gesetzlichen Vertreter und Erfüllungsgehilfen fordern.

Art. 8 – Regelungen für Dissertationen/Habilitationen

- (I) Jedem Promovenden / jeder Promovendin bzw. Habilitanden / Habilitandin ist es gestattet, seine / ihre Dissertationsschrift bzw. Habilitationsschrift im Internet zu veröffentlichen. Aus der jeweiligen Fach-Promotionsordnung / -Habitationsordnung ist ersichtlich, ob die Online-Veröffentlichung als Pflichtabgabe zugelassen ist und ob gegebenenfalls weitere Zustimmungserklärungen erbracht werden müssen.
- (II) Der Urheber versichert mit der Unterzeichnung dieses Vertrags, daß die elektronische Version der genehmigten Fassung der Dissertation/Habilitation entspricht.
- (III) Der Urheber nimmt davon Kenntnis, daß im Rahmen der bestehenden Fach-Promotionsordnung / -Habitationsordnung mit Abgabe der elektronischen Form der Dissertation/Habilitation seine persönlichen Daten maschinell erfaßt werden. Er erklärt sich mit der Veröffentlichung in Datennetzen einverstanden.

Art. 9 – Weitere Bestimmungen

- (I) Es bestehen keine sonstigen Nebenabreden.
- (II) Vertragsänderungen (einschließlich einer eventuellen Aufhebung des Vertrags) bedürfen der Schriftform und sind von den Parteien zu unterzeichnen.
- (III) Der vorliegende Vertrag ist in zwei Exemplaren ausgefertigt, von denen je eines der Urheber und die ULB erhalten haben.

Ort, Datum _____

Unterschrift des Urhebers _____

Unterschrift und Stempel der ULB _____

Merkblatt zur Netzpublikation einer Hochschulschrift (Dissertation, Habilitation)

Die Präsentation der Volltextversion der online - Dissertationen und Habilitationsschriften erfolgt auf der Basis der Plattform Visual Library im elektronischen Austauschformat PDF, welche im OPAC der Universitäts- und Landesbibliothek Sachsen-Anhalt in Halle und durch eine automatische Meldung an die Deutsche Nationalbibliothek freigeschaltet wird.

Folgende Anforderungen sind bei der Abgabe zu beachten:

- Die elektronische Version der Hochschulschrift im Format PDF muss mit der Druckversion übereinstimmen (Angabe eines Lebenslaufes – sofern in der Prüfungsordnung vorgeschrieben, Eidesstattliche Erklärung, Namen der Gutachter, Verteidigungsdatum)
- Um Langzeitarchivierung gewährleisten zu können, dürfen PDF-Dateien keinen Kennwort- und / oder Kopierschutz besitzen
- Abgabe jeweils eines Abstracts in deutsch und englisch im Format Word oder PDF (max. je 1000 Zeichen)
- Abgabe von max. 10 Keywords zum Inhalt der Arbeit in deutsch und englisch in den o.g. Formaten
- Abgabe von einem gebundenen Druckexemplar (keine Ringbindung)
- Abgabe nach Terminvereinbarung

Stand: 25.01.2011